

NISSG: Update Oktober 2018

Voraussichtliches Inkrafttreten der Verordnung: 1. Quartal 2019. (1-4) Alle Angaben sind ohne Gewähr.

1. Solarium Norm und UV-Typen

Die grundlegenden Sicherheitsvorgaben für die Verwendung von Solarien, die ein Solarienhersteller seinem Gerät beilegen muss, sind in der Norm SN EN 60335-2-27:2013. Sie normiert damit nicht nur das Inverkehrbringen, sondern auch die Verwendung der Solarien.

Der UV-Typ dient dazu, Solarien zu bezeichnen,

- die eine Aufsicht durch ausgebildetes Personal erfordern (UV-Typ 1, 2 und 4)**
- die Nutzerinnen und Nutzer unbedient verwenden können (UV-Typ 3)**
- die Nutzerinnen und Nutzer nur auf ärztlichen Rat verwenden dürfen (UV-Typ 4).**

Als SolariumbetreiberInnen im Sinne der NISSG gelten: Gewerbliche Betriebe, die Nutzerinnen und Nutzern Solarien anbieten: Sonnenstudios, Hotels, Motels, Pensionen, Bed & Breakfast-Angebote, Ferienwohnungen, andere Beherbergungseinrichtungen, Sportbetriebe, Schwimmbäder, Wellnessanlagen, Spa-Anlagen, Fitnessstudios, Kosmetiksalons, Schönheitsinstitute, Coiffeursalons und Vermietungs- und Verleihfirmen. Vereine, Clubs, Genossenschaften und andere Anbieterinnen oder Anbieter, die Solarien Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie fallen unter den Vollzug dieser Verordnung.

Zusammenfassung

Inkrafttreten und Übergangszeit der Solarium Norm:

Voraussichtlich 1.Quartal 2019
Übergangszeit bis 1.Quartal 2020

In unbedienten Solarien dürfen nur noch „Solarien des UV-Typs 3“ zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist keine theoretische und praktische Ausbildung erforderlich.

In Bediente Solarien dürfen Solarien der UV-Typen 1, 2, 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist eine theoretische und praktische Ausbildung erforderlich.

Die Hersteller von Geräten, Röhren, Brenner und Filterscheiben, zertifizieren die notwendigen Umrüstsätze von alt Geräten bis zu Produktionsjahr: *ist noch nicht bekannt.*

2. Ausbildung für bediente Betriebe

In Bedienten Betrieben dürfen Solarien der UV-Typen 1, 2, 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden. Die dazu erforderliche theoretische und praktische Ausbildung beinhaltet die Kenntnisse nach den Normen:

SN EN 16489-1:2014, "Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios - Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen" und SN EN 16489-2:2015 " Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios - Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft".

Als ausgebildet gelten Sonnenstudio-Fachkräfte mit einer Ausbildungsbestätigung zur "Europäisch zertifizierten Sonnenstudio-Fachkraft".

Zusammenfassung

Inkrafttreten und Übergangszeit der Ausbildung

Voraussichtlich 1.Quartal 2019
Übergangszeit bis 1.Quartal 2020

Das BAG klärt auf Wunsch von Photomed ab, ob die Ausbildung zur „Sonnenstudio-Fachkraft“ auch im Ausland erworben werden kann, da in CH für SB-Studios keine Ausbildung benötigt wird und demzufolge zu wenig Potential für einen zertifizierten Schulungsanbieter in CH besteht.

3. Alterskontrolle bei SB-Studios technisch lösbar

Die BetreiberInnen werden verpflichtet, Solarien technisch so einrichten, dass Minderjährige sie nicht nutzen können. Auf Grund der technischen Herausforderungen wurde entschieden die Übergangsbestimmung für die Umsetzung der Alterskontrolle auf den 01.01.2022 zu verlängern.

Zusammenfassung

Inkrafttreten und Übergangszeit der Deklarationen

Voraussichtlich 1.Quartal 2019
Übergangszeit bis 1. Januar 2022

Photomed-Verband wird zu diesem Thema verschiedene Lösungsmöglichkeiten evaluieren.

4. Gefahrendeclaration und Bestrahlungsplan

4.1 Die BetreiberInnen müssen den Nutzerinnen und Nutzern einen Bestrahlungsplan zur Verfügung stellen, dessen Inhalte in der Verordnung gemäss SN-EN 62335-2-27 konkretisiert sind (Hardcopy oder per App). Für dessen Einhaltung sind nicht mehr die Betreiber, sondern die Nutzer verantwortlich.

4.2 Die BetreiberInnen müssen sicherstellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Vorgaben des Bestrahlungsplans am Solarium einstellen können. (Münzautomaten CHF 1/2/5 oder entsprechende Zeitsteuerung).

4.3 Die BetreiberInnen müssen Personen, die ein Solarium besuchen möchten, darüber aufklären, dass die in der Verordnung aufgeführten Risikogruppen Solarien nicht nutzen dürfen. Die BetreiberInnen müssen nicht mehr sicherstellen, dass keine Risikogruppen das Solarium benutzen, diese Aufgabe wird den Nutzerinnen und Nutzern übertragen.

4.4 Diese Aufklärungspflichten sowie die weiteren Informationspflichten, die in der NISSG niedergeschrieben sind, sollen mit genügend grossen, gut lesbaren Plakaten umgesetzt werden.

Zusammenfassung

Inkrafttreten und Übergangszeit der Deklarationen

Voraussichtlich 1. Quartal 2019

Übergangszeit bis 1. Quartal 2020

Das BAG entwickelt derzeit verbindliche Unterlagen zu diesem Thema